

Compliance und Crime Due Diligence

von Daniel Fischer *

1. Einführung

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellte man fest, dass die Probleme und Krisen in der Wirtschaft auch davon her rühren, dass die religiösen Grundsätze d.h. Anstand und Ethik verloren gegangen sind.¹ Der heutige Papst Benedikt XIII und vormalige Kardinal Ratzinger führte später 1995 aus: " Wenn Ethik und Wirtschaft anfangen getrennte Wege zu gehen, führt das zum Ende der Wirtschaft." Diese Aussage hat durchaus ihre Richtigkeit.

Bereits im Alten Testament² und im jüdischen Talmud³ lesen wir, dass der Mensch dem Armen und dem Fremden einen Teil seiner Ernte am Rande des Feldes zurücklassen soll. Bei der Bemessung des Anteils der sogenannten Peah (Ecke des Feldes) wird auf die Grösse des Feldes und auf die Anzahl der Armen abgestützt⁴. Bei diesem Konzept sind somit die Besitzverhältnisse ausschlaggebend, wobei ein gewissen Minimum jedenfalls den schwächer Gestellten abgegeben werden muss, „gegen Oben jedoch keine Grenze“⁵ bestehen soll. Bei den aktuellen Entwicklungen von Bonizahlungen wurde oftmals die Grenze gegen Oben auch nicht gesetzt; jedoch ging es hierbei vielmehr um die persönliche Bereicherung der sowieso bereits besser Gestellten.

Die Theorie des "Shareholdervalue"⁶ - von Spöttern als Theorie der Gier bezeichnet - wurde zuungunsten "der Allgemeinheit" präferiert. Die versagenden Manager der letzten Jahre hatten zweifellos defizitäre Religions- bzw. Ethikvorstellungen.

* Meinem juristischen Mitarbeiter Aviel Fischer danke ich für die Unterstützung und Anregung beim Verfassen dieses Beitrags.

¹ Encarta Enzyklopädie online, http://de.encyclopedia.msn.com/encyclopedia_721546305/Wirtschaftsethik.html (besucht am 19. Januar 2009).

² Pentateuch, Leviticus 19,10.

³ Mishnah, Seder Sraim, Traktat Peah, 1. Abschnitt.

⁴ Zit. in Fn 3.

⁵ Zit. in Fn 3, Der Abschnitt beginnt mit den Worten: „Dies sind die Dinge welche ohne Mass sind: die Peah, die Bikurim, die Heraion und die soziale Wohlfahrt“.

⁶ Shareholder-Value (englisch: Aktionärsvermögen, Aktionärsnutzen) ist das auf die Wertsteigerung des Unternehmens ausgerichtete Managementkonzept, das seit Beginn der neunziger Jahre verstärkt diskutiert wird. Danach haben sich die unternehmenspolitischen Entscheidungen vorrangig an der Maximierung des Aktionärsvermögens zu orientieren.“ Encarta Enzyklopädie online, http://de.encyclopedia.msn.com/encyclopedia_721545467/Shareholder-Value.html (besucht am 19. Januar 2009).

Nicht nur die Kirche beschäftigte die Problematik, auch Wirtschaftswissenschaftler stellten Fragen. So hielten im Jahre 1997 Andrei Shleifer und Robert Vishny fest: "Wie schaffen es die Geldgeber einer Firma die Manager dazu zu bringen, dass diese überhaupt einen Teil der Gewinne an sie zurückgeben?

Wie verhindern sie, dass die Manager das Kapital stehlen bzw. es in schlechte Projekte investieren und letztlich, wie können die Kapitalgeber die Manager kontrollieren?"⁷

Angesichts der Wirtschaftszusammenbrüche⁸ und Boniexzesse in den letzten Monaten ist diese Fragestellung zweifellos sehr aktuell. Dies steht damit in Zusammenhang, dass seit Mitte des letzten Jahrhunderts die Kapitaleigentümer einer Firma und die Geschäftsführung d.h. die Principals und die Agents (Principal-Agent-Theorie), nicht mehr identisch sind⁹, dadurch entstanden die entsprechenden Interessenskonflikte.

Welche Bedeutung hat aber nun diese Problemstellung? Die Antwort ist einfach, sie beinhaltet den Kerngehalt des Corporate-Governance-Begriffs. Dieser wird definiert als „Gesamtheit der Wohlverhaltensregeln und Sorgfaltspflichten, welche auf eine funktionstüchtige, transparente Unternehmensorganisation, -führung und -kontrolle im Interesse der Aktionäre und weiterer Anspruchsgruppen ausgerichtet ist und dabei einen optimalen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten herstellen soll¹⁰.“ Die aktuelle Finanzkrise hat demnach stattgefunden, obwohl es in der USA¹¹, aber auch in Deutschland und in der Schweiz Corporate Governance gibt.

⁷ Andrei Shleifer / Robert W. Vishny, A Survey of Corporate Governance, in: Journal of Finance, Vol. 52, 1997, S. 737 ff.

⁸ Finanzkrise 2008/2009, siehe NZZ Folio 01/09, Thema: die Finanzkrise, <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/3b1f80a6-659e-4917-97bb-fdb54285c66e.aspx> (besucht am 19. Januar 2009).

⁹ Sanford J. Grossmann / Oliver D. Hart, The Costs and Benefits of Ownership: A Theory of Vertical and Lateral Integration, in: Journal of Political Economy, University of Chicago Press, Vol. 94, 1986, S. 1123.

¹⁰ Daniel Fischer, Corporate Governance und der Sarbanes-Oxley Act aus strafrechtlicher Sicht, Bern 2008, S. 19.

¹¹ In der USA trat im Juni 2003 der Sarbanes-Oxley Act, ein Bundesgesetz zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in Kraft. Schon unmittelbar danach wurde diese Rechtsnormen kritisiert: Sharad Asthana / Steven Balsam / Kim Sungsoo, The Effect of Enron, Andersen, and Sarbanes-Oxley on the Market for Audit Services, in: Working Paper, Temple University, 2004, <http://ssrn.com/abstract=560963> (besucht am 19. Januar 2009); detailliert zur Kritik : Fischer, S. 166 ff. (zit. in Fn 10); siehe auch : Sarbanes-Oxley Act, <http://financialservices.house.gov/media/pdf/hr3763ah.pdf> (besucht am 13. Januar 2009).

Ein wichtige Bedeutung kommt im diesem Zusammenhang auch dem Begriff der „Compliance“¹² zu. Compliance, hier definiert als Regelüberwachung, soll eine Corporate Governance sicherstellen, die auch einen organisatorischen Gewinn bietet. Die aktuelle Weltfinanzmarktkrise hat gezeigt, wie wichtig eine funktionierende Compliance auch für mittlere Unternehmen ist und wäre.

Compliance ist auch deshalb bedeutend geworden, weil die Gesetzgeber wie auch die Gerichtspraxis heute bestrebt sind, die Organe der juristischen Personen verstärkt in die rechtliche Verantwortung einzubinden. So stellen zum Beispiel die Art. 100^{quater} und Art. 100^{quinquies} des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter dem Titel "Verantwortlichkeit des Unternehmens" eine Novität im Gebiet des Strafrechts dar, worin die Durchbrechung des eisernen Grundsatzes "societas delinquere non potest" eine direkte strafrechtliche Haftung des Unternehmens bis zu einer Busse von CHF 5 Mio.¹³ statuiert wird, wenn in "Ausübung geschäftlicher Verrichtungen im Rahmen des Unternehmenszwecks" eine Straftat begangen wird und diese wegen mangelhafter Organisationsstruktur keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Die Entwicklung in Deutschland im Zusammenhang mit der Verbandstrafbarkeit zeigt, dass diese Diskussion auch hierzu Lande eingesetzt hat. De lege lata existiert jedoch kein vergleichbarer Straftatbestand im deutschen Recht. Dennoch ist es notwendig, dass sich die höchsten Organe der Unternehmen - in ihrem ureigensten Interesse - dem Problemkreis der Verhütung von Delinquenzfällen vermehrt zuwenden.

2. Wirtschaftliche Veränderungen

Zu den rechtlichen Entwicklungen kommen revolutionäre Veränderungen im Wirtschaftsleben und in dessen Fahrwasser eine neue Dimension von Wirtschaftsdelikten. In der Lehre werden sie einerseits immer noch mit Wirtschaftskriminalität oder "White Collar Crime" bezeichnet, andererseits sind aber auch neue Termini wie unter

¹² Daniel G. Meister, Corporate Governance und Compliance-Management für Versicherungsunternehmen: Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Solvency II, 2007, S.1 ff; sowie Christophe E. Hauschka, Corporate Compliance: Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 2007, S.1 ff.

¹³ Art. 100^{quater} StGB und Art. 100^{quinquies} StGB.

anderem Finanzbetrug oder insbesondere Econ Crime¹⁴ geläufig.

Es wurde zudem festgestellt, dass sich in den letzten Jahren die Delikte gegen die Wirtschaftsgüter nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ, sozusagen in ihrem Kern verändert haben. Die Informationsdigitalisierung beschleunigt den Wirtschaftshandel erheblich. Gleichzeitig wurde er anonym und grenzüberschreitender. Dies erlaubt es, Delikte weitaus effizienter, in einem bis anhin ungeahnten Ausmass und ebensolcher Geschwindigkeit zu begehen¹⁵. Bereits seit 2003 wurde vor den neuen komplizierten Investmentformen des Finanzmarktes gewarnt, in dem Sinne, dass es selbst für Anlageexperten unmöglich sei, die neuen Anlagen wirklich zu verstehen und ihre Risiken zu beurteilen. Die Richtigkeit dieser Warnung hat sich bedauerlicherweise bestätigt¹⁶.

Erweiterung Compliance

Compliance-Officer haben das Image der "dealbreaker", deshalb waren sie unpopulär. Die Finanzkrise hat jedoch gezeigt, dass die Funktion des "dealbreakers" nötig ist. Auch weil sie nicht ernst genommen wurden, entstanden all diese Krisen. Wenn die Schweizerische Bankenkommission EBK es heute gerne sieht, dass Compliance-Officer in die Geschäftsleitung Einsitz nehmen, so ist dies ein Signal in die richtige Richtung. Es genügt aber nicht, dass die Compliance-Officer nur die aktuellen Corporate-Governance Richtlinien anwenden.

Zum einen hinken solche Regulatorien häufig neuen Tatverhalten nach. Es ist bekannt, dass Wirtschaftsdelikte anfänglich häufig noch nicht strafbar sind, weil man sie schlichtweg noch nicht kennt. Ein klassisches Beispiel ist der bekannte Hackervirus "I Love you"¹⁷ Die Implementierung eines solchen Virus war in den Philippinen seinerzeit noch gar nicht strafbar. Amerikanische Tatverhalten kamen in der Regel mit bis

¹⁴ Unter Econ Crime versteht man die Verletzung strafrechtlich geschützter Wirtschaftsgüter mittels der Verwendung komplexer Technologien oder spezialisierten Knowhow, wobei mit wenig Aufwand ein grosses Schadens-potential geschaffen wird. Daniel Fischer, in Hans Siegwart, Finanz- und Rechnungswesen, Jahrbuch 2003, S. 208, sowie in Hans Siegwart / Julian Mahari, Management & Law, 2003, S. 361 ff.

¹⁵ Daniel Fischer, Crime Due Dilligence – Eine Verdachtschöpfungsstrategie, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 121, 2003, S.216.
Sowie Rudolf Müller / Heinz – Bernd Wabnitz / Thomas Janovsky, Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung, 4.Aufl., München 1997, S. 37: „Die technische Entwicklung und der weltweite schrankenlose Einsatz der Computer- und Informationstechnologie hat die nationalen Gesetzgeber [...], insbesondere die Ermittlungsbehörden überrollt.

¹⁶ Daniel Fischer, Crime Due Diligence – Ihre Bedeutung für Gesellschaftsorgane, WK 2005, S. 4, in Siegwart / Mahari, S. 364 (zit. in Fn 14).

¹⁷ Daniel Fischer, New EcoCrime and New Due Dilligence, 2002, S. 13, <http://www.swiss-advocate.com/publikationen/Indubio.pdf> (besucht am 19. Januar 2009).

zweijährigen Verspätungen nach Europa. Zwischenzeitlich hat sich dieser Zeitabschnitt auf mehrere Wochen verkürzt¹⁸.

Zum Anderen verhält es sich so, dass auch das dichteste Regelwerk nicht alle Sachverhalte erfassen kann. Ein Beispiel für ein untaugliches nicht übersehbares Regelwerk ist das allgemeine Preussische Gesetzbuch (ALR), welches 1794 entstanden ist und mit 19.000 Vorschriften umfasst.

Demnach ist festzustellen, dass weder die Normen allein - mögen Sie noch so ausführlich sein - noch die Intuition des Compliance-Officer, - es könnte ein krimineller Sachverhalt vorhanden sein - genügen.

Begriff der Crime Due Diligence¹⁹

Die Voraussetzung des Erkennens bzw. des Aufdeckens eines Verbrechens ist der Verdacht. Der intuitiven Verdachtsschöpfung²⁰ stehen wissenschaftliche oder empirische Verdachtsschöpfungsstrategien gegenüber. Infolge der erhöhten Komplexität der Delikte ist die intuitive Verdachtsschöpfung erschwert oder gar völlig ausgeschlossen. Das Opfer bzw. die Compliance officer erkennt häufig zu lange nicht, dass es Ziel eines kriminellen Angriffs ist. Der Täter spielt dabei bewusst mit der Gier und Unwissenheit des Opfers. Dieser Aufsatz handelt insbesondere von Erkennungsstrategien gegen unterschiedlichste Täuschungsszenarien, die - allgemein gesprochen - darauf abzielen, die Täter auf Kosten der Opfer zu bereichern.

Um der gesetzlichen Organhaftung für Verwaltungs- resp. Aufsichtsräte im heutigen Wirtschaftsumfeld adäquat Rechnung zu tragen, bedarf es im Rahmen einer geplanten Finanzoperation der Abklärung des möglichen Konnexes zu kriminellen Machenschaften. Diese Untersuchung wird in der Folge Crime Due Diligence genannt. Sie besteht aus Personen-, Dokumenten- und Strukturanalyse. In diesen segmentierten Bereichen sollen Risikofelder erkennbar gemacht werden. Im Rahmen der Analysen erfolgt ein Datenabgleich. Dieser beruht einerseits auf Erkenntnisse der Fahndungs-

¹⁸ Fischer, S. 365 (zit. in Fn 16).

¹⁹ Die Crime due diligence Theorie wurde 2003 erstmals vorgestellt und seither fortlaufend weiter entwickelt und verbessert. Sie hat viele Verbrechen verhindert und ist praxiserprobt. Detaillierter wird sie bei Fischer S. 208 f. (zit. in Fn 14) sowie auf <http://www.swiss-advocate.com> unter Aktuell / Publikationen dargestellt.

²⁰ Udo Störzer in: Edwin Kube / Udo Störzer / Klaus Jürgen Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wirtschaft, Bd. 1, Stuttgart / München / Hannover / Berlin / Weimar 1992, S. 430.

behörde und andererseits auf der konkret vorgetragenen und/oder dokumentierten "Tatgeschichte".

Die Analysen werden mit Hilfe von sogenannten Modulen vorgenommen. Grundsätzlich treten in einem Verdachtsfall selten alle Module gemeinsam in Erscheinung. Die Tätererkennung beruht auf der Bewertung der unterschiedlichen, erkennbaren Module.

Die Zuordnung der Module unter die jeweiligen Analysen ist nicht immer offensichtlich. Die Module werden nach Erfahrungswerten gewichtet und entsprechend ihrem Kerngehalte eingeführt.

Grundsätzlich können die Module in materielle und/oder formelle Komponenten unterteilt werden. Die materiellen Merkmale haben unmögliche oder erwiesenermassen unwahre Sachverhalte (z. B. inexistente Person involviert) zum Inhalt, wohingegen sich formelle Anhaltspunkte an formal-äusserlichen Kennzeichen (z. B. dubiose Briefkastenfirmaadresse) orientieren.

Analysen

Personenanalyse

Die Personenanalyse zielt in ihrem Anwendungsbereich auf die handelnde Täterpersönlichkeit bzw. die darin involvierten Handlungsfiguren. Diese ist bei betrügerischen Vorgängen absolut entscheidend. Die Täter wissen um die Gefährlichkeit der Aufdeckung der Identität. Sie verwenden deshalb erfahrungsgemäss zwei übliche Schutzszenarien. Einerseits wechseln sie bewusst die Schreibweise ihres Vor- und Nachnamens, dabei die Erkenntnis gegeben wird. Andererseits bleiben die Täter im Hintergrund und schieben möglicherweise nichtsahnende Personen vor.

So ist der "Frontman"²¹ als jene Person bekannt, die offiziell als Verantwortlicher eines kriminellen Unternehmens figuriert. "Goofer"²² und "Runner"²³ verüben hingegen untergeordnete Tätigkeiten im kriminellen Netzwerk. Ein wichtiger Bestandteil des kriminellen Netzwerks ist der "Finder"²⁴, der einzig die Aufgabe hat, die Opfer ausfindig zu machen und sie zu überzeugen.

Die Personenanalyse untersucht vorab die involvierten Personen, seien diese natürlicher oder juristischer Art.²⁵ Darunter wird einerseits das Aufdecken des Verstrickungszusammenhangs des Zielobjekts oder von Figuren aus dessen Umfeld verstanden, die in anderen Zusammenhängen bei unlauteren Transaktionen bereits negativ in Datenbanken vermerkt worden sind (Verstrickungsmodul): Ein zusätzliches Verdachtsschöpfungsmoment ist die schwierige Identifizierbarkeit einer Person. Vielfach wird versucht, das Vertrauen des Opfers zu erschleichen, indem Passkopien vorgewiesen werden und/oder Personen zusammen mit ihrer Passdokumentnummer auftreten. Dabei ist zu bedenken, dass Passkopien ohne weiteres gefälscht und Passdokumentnummern erfunden werden können und deren Geschäftssitz (Offshore-Modul) Verdacht erweckt.

Auch die Funktion bzw. Position / Organisation (Positionenmodul) des „Verkäufers“ des Finanzprodukts, die im Gesamtbild übertrieben und unglaubwürdig erscheint, ist ein Warnzeichen (sog. red flag). Erhöhte Aufmerksamkeit ist grundsätzlich bei Aktivität an gewissen Wirtschaftsgebieten geboten. Geschäfte im Bereiche des Waffenhandels, der Casinospielerei, mit Gold, Diamanten und Tabak, Geldwechsel, Kunst und sportliche Grossveranstaltungen sowie jegliche Art Bargeschäfte sind genau zu prüfen (Branchenmodul). Speziell sensitiv sind Deals, wenn osteuropäische und insbesondere nigerianische Handlungsfiguren auftreten (Nationalitätenmodul). Bedauerlicherweise ist heute auch dann Vorsicht geboten, wenn Personen aus Deutschland, aus einer Schweizer Firma heraus, operieren. Zu häufig wird bewusst die Reputation der Schweiz ausgenützt, bzw. das Rechtssystem als teilweiser Schutzschild missbraucht (indirektes Nationalitätenmodul). Die Personenanalyse ori-

²¹ Definition: gegen Aussen als Verantwortlicher auftretend, Manfred Gling, Der internationale Finanzbetrug, 3. Auflage, Wien 2000, S. 154.

²² Definition: Laufbursche zur Besorgung untergeordneter Tätigkeit, Gling, S. 154 (zit. in Fn 21).

²³ Definition: Laufbursche zur Besorgung untergeordneter Tätigkeit, Gling, S. 154 (zit. in Fn 21).

²⁴ Definition: Krimineller, der die Opfer ausfindig macht und gegen Provision weiterermittelt, Gling, S. 154 (zit. in Fn 21).

²⁵ Ist eine Firma sehr jung mit einer schwachen Eigenkapitaldecke, ist dieser Umstand zumindest prüfenswert.

entiert sich damit an konkreten Zielvorgaben. Sie beschäftigt sich mit generellen Verhaltensmustern solcher Täter (Hochstapler-Modul) sowie abstrakt mit jenen Decknamen, welche die Täter prioritär gebrauchen (Brand-Modul). Das Vertrauen der Opfer wird zum Beispiel erschlichen, wenn der Brand einer weltbekannten Unternehmung nachgeahmt wird, so dass auf den ersten Blick der Unterschied zum Original nicht ersichtlich ist. Auch pompöse Briefköpfe, welche leicht mit Scanner oder Laserdrucker nachzuahmen sind, sollten per se zur Vorsicht mahnen. Häufig kopierte Firmen sind Lloyds alias "Llloyd's", Rothschild alias "Rotschild", Crédit Suisse alias "Capital Suisse", UBS AG alias "United Bank of Switzerland" oder als aktuelles Beispiel der als betrügerisch geltende Investmentfonds "OPEC Fund" in Mexiko, der in keiner Beziehung zur OPEC-Organisation steht. In letzter Zeit werden vermehrt auch religiöse Institutionen in betrügerischer Absicht nachgeahmt (z.B. polnische Kloster).

Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse zielt in ihrem Anwendungsbereich auf die Überprüfung der dokumentierten Tätergeschichte. Prioritär soll herausgefunden werden, ob eine Urkunde im weitesten Sinn gefälscht oder verfälscht ist (Fälschungs-Modul). Auffällig ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wenn in Geschäftsverträgen Vertragsparteien immer wieder anders bezeichnet werden. Verträge, welche die Klausel "according to ICC500" enthalten, sind vorweg verdächtig, weil das Reglement ICC 500 laut International Chamber of Commerce nicht existiert, an der Ausschliesslichkeit der Urkunde orientierte Indikationen sind unwahre Logos (Logo-Modul): auf inhaltliche Unwahrheiten deuten Quasibanktermini (Keyword-Modul) und auffällige, nicht notwendige Ratings (Rating-Modul). Verdachtsgewinnungselemente²⁶ sind die unaufgeforderte Zusendung von sogenannten Spams (Spam-Modul)²⁷ und überflüssige Beglaubigungen der vorgelegten Urkunden (Beglaubigungs-Modul).

Von entscheidender Bedeutung ist innerhalb dieser Analyse das Keyword-Modul, welches grundsätzlich in vier Kategorien unterteilt werden kann.:

²⁶ Edwin Kube, Organisierte Kriminalität: Die Logistik als Präventionsansatz, Ansätze für proaktive Massnahmen, Kriminalistik 44, 1990, S. 632, sowie Jörg Ziercke, Strassenkriminalität. Untersuchung zur Problematik der Verdachtsgewinnung beim ersten Zugriff, der kriminalist 20 (1988), S. 98.

²⁷ Daniel Fischer, (Fn. 14), S. 212. Der Autor definiert das "Spam" als eine Werbe-E-Mail, welche der Empfänger unaufgefordert erhält und die gleichzeitig in einer grösseren Menge versandt wird.

- Die Bezeichnung von inexistenten Investitionsformen wie z. B. "Bank Dependence Program", "Bank Instrument Trading", "Senior Debt Instruments".
- Die Verwendung von unmöglichen Bank-Transfer-Elementen wie "Cash Wire Transfer", "Conditional SWIFT", "Blocked Funds Letter", "Debenture Instruments"
- Problematische allgemeine Bank-Termini sind "Fiduciary Bank", "Money Centre Bank", "Cutting Bank", "Closing Bank".
- Letztlich ist auf inexistente Bankdokumente hinzuweisen, wie "Prime Bank Guarantees", "Zero Coupon L/C", "Proof of Product".

Gelegentlich trifft man auch ganze Sätze an, die als Betrugswarnung erkannt werden müssen (key sentences)²⁸. Ein solches betrügerisches Konstrukt findet sich im Wortlaut "The funds for investment must be good, clen funds of non-criminal origin derived from legitimate business". Diese Klausel oder einige der genannten Begriffe werden mittlerweile derart häufig benutzt, dass sie eine eigene Geschichte haben. Das hat zur Folge, dass selbst Fachleute aufgrund des wiederholten Vorkommens die Sinn- und Bedeutungslosigkeit der Begriffe nicht erkennen. Ebenso sind unpräzise, grammatikalisch fehlerhafte Formulierungen in Urkunden (z.B. Nigeria Letter)²⁹ dazu zu zählen. Oftmals wird mit rudimentärem Englisch operiert.

Strukturanalyse

Die Strukturanalyse zielt in ihrem Anwendungsbereich auf den modus operandi und die Struktur der Tat. Sie beschäftigt sich auch mit den Optionsspektren der Täter ausgehend vom Ablaufschema der Tatbegehung, untersucht sie vorab den "kriminellen" Kernprozess³⁰, d.h. das Bündel all jener Tätigkeiten, das darauf ausgerichtet ist, einen kriminellen Erfolg zu realisieren. Die Module des kriminellen Kernprozesses basieren vor allen Dingen auf einer persönlichen Eigenschaft des Täters, nämlich seine ausgeprägten Methoden; Sie wissen die Opfer einzuwickeln.

²⁸ In den Vertragstexten betrügerischen Operationen findet sich fast immer eine Geheimhaltungsklausel. Eine solche ist nur in Verbindung mit anderen Hinweisen relevant. Diese Klauseln stehen auch mit dem Konspirationsmodul im Zusammenhang.

²⁹ Unter Nigeria Letters (419 letter) verstehen wir betrogene, unaufgeforderte Schreiben oder Emails mit millionenschweren Profitofferten wenn der Angeschriebene eine finanzielle Vorleistung erbringt (Vorleistungsbetrug). Diese Deliktart trat erstmals in Nigeria auf und ist stark verbreitet.

³⁰ Jean-Paul Thommen, Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, 6. Aufl., Zürich 2000, St. 626, wonach ein Kernprozess aus einem Bündel für funktionsübergreifender Tätigkeiten besteht, das darauf ausgerichtet ist, einen Kundenwert zu schaffen.

Eingangs wird beim Opfer durch ein hohes Gewinnversprechen³¹ die Gier geweckt (Highflyer-Modul), die Zweifel des Kontaktierten mit einer speziellen Geschichte (Dealstory-Modul)³² und/oder einer Pseudoerklärung (Plausibilitäts-Modul) ausgeräumt. Die kritische Frage des Opfers, wieso gerade er kontaktiert wurde, wird mit der Auserwähltheit des Angesprochenen pariert und die Schlusszweifel der getäuschten Person nach dessen Recherche mit einer angeblichen Verschwörung (Konspirationsmodul) ausgeräumt.

Als Supportmechanismen bedient sich der Kriminelle des Zeitdrucks auf das Opfer (Zeitdruck-Modul), des zusätzlich karitativen oder religiösen Elements der Transaktion (Wohltätigkeits-Modul und Religions-Modul) und des historischen, im Internet visualisierten Erfolgs seines Produkts (Internet-Chart-Modul). Die Supportmechanismen haben für das Gelingen der Täuschung lediglich zudienende Charakter, welche den eigentlichen Kerngehalt der betrügerischen Geschichte bekräftigen, katalysieren oder glaubhafter machen sollen.

Nebenimplikationen des Geschäfts sind zusätzliche Warnsignale, welche das Opfer aufhorchen lassen. Werden Finanztitel plötzlich auf ungewöhnlichen Absatzkanälen, beispielsweise auf dem Internet oder durch Privatpersonen, angeboten statt über Bankhäuser oder Finanzgesellschaften, muss sich der potentielle Abnehmer die Frage stellen, wie diese Produkte in derartige Vertriebskanäle gelangen (Absatzkanalmodul)³³. Der Anleger nimmt billigend in Kauf, dass er mit dem vorgeschlagenen Geschäft gegen rechtliche Vorschriften verstösst, und verspricht sich dadurch finanzielle Vorteile (Illegalitäts-Modul). In Betracht kommt dabei unrechtmässiges Einwirken von Steuervorteilen und das Umgehen der Geldwäschereigesetzgebung. Ungewöhnliche Absatzkanäle, wie oben beschrieben, sind dabei für den Anleger sehr attraktiv, was ihn für deliktische Finanzgeschäfte sehr empfindlich macht. Zwar kommen bei internationalen Geschäften zwangsläufig mehrere Staaten ins Spiel. Das Globalisierungs-Modul ist aber dann angezeigt, wenn eine Finanztransaktion über Staaten läuft, welche in dieser Zusammensetzung keinen wirtschaftlich nachvollziehbaren Sinn ergeben. Beispielsweise wird in der Schweiz ein chinesisches Wertpapier angeboten, mit welchem in Indonesien Autobahnen finanziert werden sollen.

³¹ Ein Anreiz ist häufig auch, dass diese Anlage steuerfrei oder steuerprivilegiert ist.

³² Ein ähnlicher Denkansatz im Sinne der Klassifizierung von Ereignissen sind die so genannten Krisenfamilien. Siehe in: I.I. Mitroff und C.M. Pearson, Crisis Management, 1993, S. 10-45.

³³ Ungewöhnlichen Werbemethoden muss mit Zurückhaltung begegnet werden.

Zentral bei dieser Untersuchung ist das oben erwähnte Dealstory-Modul.³⁴ Darunter ist die Gesamtheit der Umstände zu verstehen, aufgrund derer der aussergewöhnlich hohe Gewinn erst plausibel erscheint. Es wird eine besondere Situation, einen Ausnahmefall, kreiert, welcher nur erschwert überblickt und kontrolliert werden kann.³⁵ Dies lässt sich veranschaulichen anhand folgender Exempel: ein häufig wiederkehrendes Element sind beispielsweise Kriegswirren: Angeblich sind von irakischen Truppen im ersten Golfkrieg kuwaitische Dinars erbeutet worden, welche im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzung auf dem Balkan wieder auftauchten. Diese Devisen sind zu einem einmalig tiefen Kurs angeboten worden. Auch Wirtschaftskrisen sind häufig verwendete Elemente: Infolge der Wirtschafts- und Bankkrisen in verschiedenen Staaten Südamerikas werden angeblich Millionenvermögen angeboten für den Bruchteil ihres Wertes. Weitere besondere Situationen sind wissenschaftliche Entdeckungen, Investitionen in Devisen, Goldminen, Bergbau, Tourismusprojekte sowie Rennstrecken: Bevor in Bahrein das heute reelle Projekt einer Formel-1 Rennstrecke in die Hand genommen wurde, waren verschiedene Phantomprojekte gehandelt worden, welche als rentable Investition vermarktet wurden.³⁶

Anwendbarkeit der Analysen

Die drei Analysen können nicht schablonenhaft angewendet werden. Sofern nicht ein materielles Element bei der Crime Due Diligence resultiert, sind die jeweils zutreffenden Modulkombinationen differenziert zu bewerten. Beispielsweise ist durchaus denkbar, dass eine Finanzoperation nur im Internet einsehbar ist (Internet- Chart-Modul) auf einem Offshore-Finanzplatz stattfindet (Offshore-Modul) und unter höchstem Zeitdruck zu erfolgen hat (Zeitdruckmodul). Dennoch kann in einem derart gelagerten Fall nicht per se von einem deliktischen Hintergrund gesprochen werden. Die Bewertung, der im zu überprüfenden Geschäft anwendbaren Module, basiert einerseits auf Erfahrungswerten und andererseits auf Gewichtungskriterien (z. B. materiell oder formell)

³⁴ Daniel Fischer, Crime Due Diligence – Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von EconCrime (Teil II), S.2.

³⁵ Daniel Fischer, S. 230 (zit. in Fn 15).

³⁶ Daniel Fischer, S. 2 (zit. in Fn 34).

Schlussfolgerung

Aus dem Ausgeführten folgt, dass Corporate Governance-Vorschriften nicht nur Regulatoren im Sinne einer Aufzählung möglicher deliktischer Verhalten sind, sondern auch Werkzeuge zur Aufdeckung von Schwachstellen umfassen.

Mit der Crime Due Diligence wird der Complianceabteilung ein solches Instrument in die Hand gelegt, mit welchem sie wirksam Econ-Crime-Delikte von Innen wie auch von Aussen aufdecken kann. Nachdem die Taterkennung heute schwieriger geworden ist, erhält jedermann, vom einfachen Kleinanleger bis zum Unternehmensführer, in Form der Crime Due Diligence ein Instrument, welches die Tat(früh)erkennung ermöglicht.